

Kindertagesstätte la luna

Statuten des Vereins

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen *Kindertagesstätte la luna* besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist partei-politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Verein *Kindertagesstätte la luna* bezweckt die Führung einer Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern.

Mitgliedschaft

- Art. 3** Die *Kindertagesstätte la luna* besteht aus folgenden Mitgliedschaftskategorien:
- AktivmitgliederInnen
 - PassivmitgliederInnen
- Die Generalversammlung setzt die jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge fest. Diese gelten jeweils für das kommende Vereinsjahr.
- Art. 4** AktivmitgliederInnen sind Mütter und Väter, deren Kinder in der Kindertagesstätte la luna aufgenommen werden. Jeder Elternteil hat eine Stimme.
- Art. 5** PassivmitgliederInnen sind Freundinnen, Freunde, Gönnerinnen und Gönner der *Kindertagesstätte la luna*, die diese durch regelmässige Beiträge, freiwillige Spenden finanziell unterstützen und / oder auf andere Weise fördern. PassivmitgliederInnen können natürliche und juristische Personen werden.
- Art. 6** Aufnahmegesuche haben mittels Anmeldeformular schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ueber die Aufnahme neuer MitgliederInnen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Kindertagesstätteleiterin. Der Aufnahmebeschluss ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.
- Art. 7** Wer in den Verein der *Kindertagesstätte la luna* eintritt, unterzieht sich und die entsprechenden Kinder dessen Statuten, Hausordnung und Reglementen.

Rechte und Pflichten

- Art. 8** Kinder von AktivmitgliederInnen sind im Rahmen der Hausordnung und Reglemente berechtigt, die Kindertagesstätte la luna zu besuchen und zu benützen.

Art. 9 Nur AktivmitgliederInnen sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 10 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der VereinsmitgliederInnen ist ausgeschlossen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 11 Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Mitteilung mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin erklärt werden. Austretende MitgliederInnen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.12 Darlehen des Vereins werden in den ersten drei Jahren nicht zurückbezahlt. Anschliessend - frühestens aber mit dem Bestehen der *Kindertagesstätte la luna* - besteht eine sechs - monatige Kündigungsfrist.

Art. 13 MitgliederInnen, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, oder die dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied, einer ausgeschlossenen Mitgliedin steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Organisation

Art. 14 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

Generalversammlung

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den MitgliederInnen mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindesten 1/5 der AktivmitgliederInnen einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 17 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
a) Genehmigung des Protokolls
b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- c) Genehmigung des Budgets, der Beiträge und der Bedingungen für die Aufnahme neuer MitgliederInnen
- d) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- e) Aenderung / Ergänzung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge aller MitgliederInnen
- g) Festlegung der Kompetenzen der Kindertagesstätteleiterin
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art.18 Anträge der MitgliederInnen an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage im voraus schriftlich mitgeteilt werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung Eintreten oder Nichteintreten beschlossen werden.

Art. 19 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Für die Wahlen gilt das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden MitgliederInnen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern unter Beachtung folgender Zusammensetzung.

- die/der PräsidentIn
- die/der VizepräsidentIn
- die/der LeiterIn der Finanzen
- die/der AktuarIn
- die VertreterInnen aus der Kindertagesstättenleitung
- die VertreterInnen der Eltern

Art. 21 Die Amtszeit der VorstandsmitgliederInnen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 23 Der Vorstand ist insbesondere für folgende Obliegenheiten zuständig:

- Einberufung der Generalversammlung
- Anstellung und Entlassung von Personal
- Festlegung der Gehälter des Personals
- Aufstellung der Reglemente und Pflichtenhefte des Betriebs
- Erlass und Festsetzung der Tarife für die Benützung der *Kindertagesstätte la luna*.

Art. 24 Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweit: die/der PräsidentIn, die/der VizepräsidentIn und die/der KassierIn.

Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der VorstandsmitgliederInnen anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem

absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der PräsidentIn, bzw. in dessen Abwesenheit die/der VizepräsidentIn, den Stichentscheid.

Die Kindertagesstätteleiterin

Art. 26 Die Kindertagesstätteleiterin führt den Betrieb der *Kindertagesstätte la luna* im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Kompetenzen. Sie gestaltet die Betreuung der Kinder in engem Kontakt mit Eltern und Vorstand.

Die RechnungsrevisorInnen

Art. 27 Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 28 Die Auflösung des Vereins ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten MitgliederInnen des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr sämtlicher stimmberechtigter MitgliederInnen über die Auflösung. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite neu einberufene Versammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden MitgliederInnen.

Art. 29 Bei Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen einer Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu. Die Auflösungsversammlung bestimmt die konkrete Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 30 Diese Statuten wurden gemäss Protokoll der a.o. Generalversammlung vom 4. Juni 1999 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Winterthur, Sep. 04

Die Präsidentin:

Monika Brechbühler

Die Vizepräsidentin:

Bea Gächter